

Erste Beilage zum Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

N° 319.

Donnerstag den 14. November.

1872.

Landtag.

Dresden, 12. November. Gegenstand der Debatte in der heutigen Sitzung der Zweiten Kammer ist der Bericht der ersten Deputation über den Gesetzentwurf, das Verfahren in Einzelfällen aussachen betreffend. Der Gesetzentwurf sieht, wie es in dem Bericht in engstem Beziehungsverhältnis mit dem Gesetz über die Neuorganisation der Behörden für die Verwaltung und den auf die Reform der Strafgesetzgebung bezüglichen Vorlagen, und sieht das Recht, die bisher den Verwaltungsbehörden in Polizei- und anderen Verwaltungsangelegenheiten ausstehende Strafgerichtsbarkeit auf Gerichtsbehörden übergehen zu lassen.

Die Deputation hat den Bestimmungen und beigegebenen Motiven des Gesetzentwurfs entgegnet und in dem Bericht nahezu den Einwand zurückgewiesen, daß durch die Fortsetzung der Verwaltungsstrafgerichtsbarkeit die Autorität der Stadträthe nicht beeinträchtigt werden, indem den Verwaltungsbehörden nach §. 4 des Gesetzentwurfs die nötige Eignung über Beleidigungen gegen die von ihnen zu handelnden Vorschriften verbleibt und sie durch Erhöhung der Geldstrafen in dem vollen Umfang so in den betreffenden Vorschriften gegen Räume, Haftstrafen aber bis zu sechs Monaten können, also ihre nächsten Angehörigen um zwei Wochen Gefängnis, die sehr schwer erkennen könnten, eingesetzt wird.

Abg. Haberkorn hat einen Antrag eingereicht, daß er gehend, daß Gesetz nur mit der Zustimmung anzunehmen, daß die in Rede stehende Einheitlichkeit denjenigen Städten verbleibe, welche eine Stadtrechtsordnung annehmen und das einzige nach Erhaltung dieser Strafgerichtsbarkeit durch eine gemeinsame Beschluß des Reiches und der Stadtvorstände zu erzielen gedenken.

Abg. Krause beantragt, den Gesetzentwurf abzulehnen, daß auch die Untersuchung

und Beurteilung der Ausweichhandlungen in Angelegenheiten der direkten und indirekten Abgaben, so der Steuerfach, den ordentlichen Gerichten

gezweigt werden.

In der allgemeinen Debatte ergreifen das Wort Abg. Haberkorn und Krause, welche

in Parallele beginnen, ferner Abg. Wigard,

der sich wohl mit der Tendenz des Gesetzentwurfs, die Willkür der Verwaltungsbeamten einzufangen, einverstanden erklärt und aus

dem Grunde auch für den Kraus'schen Antrag

stimmt, und Abg. Petri.

In der Spezialdebatte beschwert sich bei § 1 Abg. Sachse dicker darüber, daß der Gesetzentwurf bestimmt ist, den Städten den letzten Rest ihrer Selbständigkeit zu nehmen. Der Bericht erachtet die Kammer dringend, nicht ohne

die Politik dieses grausamen Act zu beschließen.

Justizminister Kiepen vertheidigt sich für Aus-

übung der Regierungsvorlage, während Abg.

Abg. Petri den Vorschlag der Deputation verabscheut, welcher auf Modification des §. 1 im

Stile des Antrages des Abg. Krause lautet.

Bei der Abstimmung wird der §. 1 mit 23

zu 22 Stimmen nach dem Deputations-Vor-

schlag abgelehnt, der Antrag des Abg. Haberkorn

mit 2 zu 1 abgelehnt.

§. 2 wird in folgender Fassung:

„Bei Strafverbrechen der Verwaltungsbehörden haben die Gerichte zwar vorüber-

ab bis dahin von der betreffenden Behörde innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassen werden

könne, nicht aber über deren Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit zu urtheilen.“

Die Deputation erachtet diese Abänderung nicht

ausreichend, vielmehr den Entwurf nicht für

gut befunden, und auch die Staatsregierung hat den

Entwurf nicht zugesagt, da sie nicht zugeben kann,

daß nach solche einer der streitigen Fragen auf

den Städten das öffentliche Recht hier so be-

reitgestellt werden können.

Abg. Ludwig, Schred und namenlich

Abg. Graeffe befürworten die Annahme

des Kraus'schen Antrages, der, wie der leichte

zu verstehen scheint, die auf den deutschen

Verhältnissen von einer großen Anzahl an-

deren Städte des Staates mit gefestigt

werden sollen. Dieser Entwurf, darunter

z. B. sei es gar nicht zweifelhaft, daß der

Rechtsauffassung der von Verwaltungsbehörden

getroffenen Verordnungen zu prüfen.

Die Deputation erachtet diese Abänderung nicht

ausreichend, vielmehr den Entwurf nicht für

gut befunden, und auch die Staatsregierung hat den

Entwurf nicht zugesagt, da sie nicht zugeben kann,

daß nach solche einer der streitigen Fragen auf

den Städten das öffentliche Recht hier so be-

reitgestellt werden können.

Abg. Ludwig, Schred und namenlich

Abg. Graeffe befürworten die Annahme

des Kraus'schen Antrages, der, wie der leichte

zu verstehen scheint, die auf den deutschen

Verhältnissen von einer großen Anzahl an-

deren Städte des Staates mit gefestigt

werden sollen. Dieser Entwurf, darunter

z. B. sei es gar nicht zweifelhaft, daß der

Rechtsauffassung der von Verwaltungsbehörden

getroffenen Verordnungen zu prüfen.

Die Deputation erachtet diese Abänderung nicht

ausreichend, vielmehr den Entwurf nicht für

gut befunden, und auch die Staatsregierung hat den

Entwurf nicht zugesagt, da sie nicht zugeben kann,

daß nach solche einer der streitigen Fragen auf

den Städten das öffentliche Recht hier so be-

reitgestellt werden können.

Die Deputation erachtet diese Abänderung nicht

ausreichend, vielmehr den Entwurf nicht für

gut befunden, und auch die Staatsregierung hat den

Entwurf nicht zugesagt, da sie nicht zugeben kann,

daß nach solche einer der streitigen Fragen auf

den Städten das öffentliche Recht hier so be-

reitgestellt werden können.

Die Deputation erachtet diese Abänderung nicht

ausreichend, vielmehr den Entwurf nicht für

gut befunden, und auch die Staatsregierung hat den

Entwurf nicht zugesagt, da sie nicht zugeben kann,

daß nach solche einer der streitigen Fragen auf

den Städten das öffentliche Recht hier so be-

reitgestellt werden können.

Die Deputation erachtet diese Abänderung nicht

ausreichend, vielmehr den Entwurf nicht für

gut befunden, und auch die Staatsregierung hat den

Entwurf nicht zugesagt, da sie nicht zugeben kann,

daß nach solche einer der streitigen Fragen auf

den Städten das öffentliche Recht hier so be-

reitgestellt werden können.

Die Deputation erachtet diese Abänderung nicht

ausreichend, vielmehr den Entwurf nicht für

gut befunden, und auch die Staatsregierung hat den

Entwurf nicht zugesagt, da sie nicht zugeben kann,

daß nach solche einer der streitigen Fragen auf

den Städten das öffentliche Recht hier so be-

reitgestellt werden können.

Die Deputation erachtet diese Abänderung nicht

ausreichend, vielmehr den Entwurf nicht für

gut befunden, und auch die Staatsregierung hat den

Entwurf nicht zugesagt, da sie nicht zugeben kann,

daß nach solche einer der streitigen Fragen auf

den Städten das öffentliche Recht hier so be-

reitgestellt werden können.

Die Deputation erachtet diese Abänderung nicht

ausreichend, vielmehr den Entwurf nicht für

gut befunden, und auch die Staatsregierung hat den

Entwurf nicht zugesagt, da sie nicht zugeben kann,

daß nach solche einer der streitigen Fragen auf

den Städten das öffentliche Recht hier so be-

reitgestellt werden können.

Die Deputation erachtet diese Abänderung nicht

ausreichend, vielmehr den Entwurf nicht für

gut befunden, und auch die Staatsregierung hat den

Entwurf nicht zugesagt, da sie nicht zugeben kann,

daß nach solche einer der streitigen Fragen auf

den Städten das öffentliche Recht hier so be-

reitgestellt werden können.

Die Deputation erachtet diese Abänderung nicht

ausreichend, vielmehr den Entwurf nicht für

gut befunden, und auch die Staatsregierung hat den

Entwurf nicht zugesagt, da sie nicht zugeben kann,

daß nach solche einer der streitigen Fragen auf

den Städten das öffentliche Recht hier so be-

reitgestellt werden können.

Die Deputation erachtet diese Abänderung nicht

ausreichend, vielmehr den Entwurf nicht für

gut befunden, und auch die Staatsregierung hat den

Entwurf nicht zugesagt, da sie nicht zugeben kann,

daß nach solche einer der streitigen Fragen auf

den Städten das öffentliche Recht hier so be-

reitgestellt werden können.

Die Deputation erachtet diese Abänderung nicht

ausreichend, vielmehr den Entwurf nicht für

gut befunden, und auch die Staatsregierung hat den

Entwurf nicht zugesagt, da sie nicht zugeben kann,

daß nach solche einer der streitigen Fragen auf

den Städten das öffentliche Recht hier so be-

reitgestellt werden können.

Die Deputation erachtet diese Abänderung nicht

ausreichend, vielmehr den Entwurf nicht für

gut befunden, und auch die Staatsregierung hat den

Entwurf nicht zugesagt, da sie nicht zugeben kann,

daß nach solche einer der streitigen Fragen auf

den Städten das öffentliche Recht hier so be-

reitgestellt werden können.

Die Deputation erachtet diese Abänderung nicht

ausreichend, vielmehr den Entwurf nicht für

gut befunden, und auch die Staatsregierung hat den

Entwurf nicht zugesagt, da sie nicht zugeben kann,

daß nach solche einer der streitigen Fragen auf

den Städten das öffentliche Recht hier so be-

reitgestellt werden können.

Die Deputation erachtet diese Abänderung nicht

ausreichend, vielmehr den Entwurf nicht für

gut befunden, und auch die Staatsregierung hat den

Entwurf nicht zugesagt, da sie nicht zugeben kann,

daß nach solche einer